

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung  
Vom 29. April 2021**

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28 und 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürIfSGZustVO) vom 2. März 2016 (GVBl. S. 155), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. September 2020 (GVBl. S. 501), verordnet das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und

aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28 und 28a IfSG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 ThürIfSGZustVO verordnet das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie:

**Artikel 1**

Die Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung vom 31. März 2021 (GVBl. S. 174), geändert durch Verordnung vom 22. April 2021 (GVBl. S. 195), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Nr. 11 wird die Verweisung „§ 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4“ durch die Verweisung „§ 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5“ ersetzt.
2. In § 28 wird die Verweisung „§ 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3“ durch die Verweisung „§ 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4“ ersetzt.
3. § 35 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. der kontaktlose Sportbetrieb von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres in Gruppen von bis zu fünf Kindern unter freiem Himmel auf allen öffentlichen und nicht öffentlichen Sportanlagen sowie unter freiem Himmel außerhalb von Sportanlagen,“
    - bbb) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 3 bis 5.
  - bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Der Sportbetrieb nach Satz 1 Nr. 2 darf nur stattfinden, wenn die den Sportbetrieb anleitenden Personen vor Beginn des jeweiligen Sportbetriebs ein negatives Ergebnis eines Selbsttests nach § 10, eines Antigenschnelltests oder eines PCR-Tests vorweisen können. Der Antigenschnelltest oder der PCR-Test nach Satz 1 darf zu Beginn des jeweiligen Sportbetriebs nicht länger als 24 Stunden zurückliegen.“

- b) In Absatz 3 wird die Verweisung „Absatzes 2 Nr. 3“ durch die Verweisung „Absatzes 2 Nr. 4“ ersetzt.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den *29.04.2021*



Der Minister für Bildung,  
Jugend und Sport



Die Ministerin für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit, Frauen und Familie